

PALLAUF

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Taxisstr. 29 - 93086 Wörth/Donau - Telefon 0 94 82/ 94 14-0 - Telefax 0 94 82/ 94 14-50

ANHEBUNG UMSATZSTEUER ZUM 01.01.2021

Sehr geehrter Mandant,

die Absenkung der Umsatzsteuer endet (außer Gastronomie) zum 31.12.2020.

Ihre wichtigsten Aufgaben:

- Beauftragen Sie Ihren Betreuer oder Hersteller für Registrierkasse/Abrechnungssystem
- Anpassung von Dauerrechnungen und Verträge
- Angebote und Aufträge prüfen und handeln
- Überlegen Sie vor jeder Rechnung, die Sie ausstellen, welcher Steuersatz Anwendung finden muss
- Prüfen Sie jede Rechnung, die Sie erhalten, bevor Sie diese begleichen, ob die Rechnung mit dem korrekten Steuersatz ausgestellt wurde

Grundsätzlich gilt:

a) Regelsteuersatz:

Für alle ab 01.01.2021 ausgeführten Umsätze gilt der Regelsteuersatz von 19 %.

Für alle in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 ausgeführten Leistungen gilt ein Regelsteuersatz von 16 %.

b) Ermäßigter Steuersatz:

Für alle ab 01.01.2021 ausgeführten Umsätze gilt der ermäßigte Steuersatz von 7 %.

Für alle in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 ausgeführten Leistungen gilt ein erm. Steuersatz von 5 %.

Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen

- a. bis 30.6.2020 unterlagen Leistungen dem Umsatzsteuersatz von 19 % (Abholung 7 %)
- b. ab 1.7.2020 bis 30.6.2021 Unterscheidung zwischen Nahrungsmittel und Getränke:
 1. ab 1.7.2020 bis 31.12.2020
 - Regelsteuersatz von 16 % auf Getränke
 - ermäßigter Steuersatz von 5 % auf Nahrungsmittel
 2. ab 1.1.2021 bis 30.6.2021
 - Regelsteuersatz von 19% auf Getränke
 - ermäßigter Steuersatz von 7 % auf Nahrungsmittel
- c. ab dem 1.7.2021 voraussichtlich wieder der Regelsteuersatz von 19 % auf Getränke und Nahrungsmittel

Besteuerung Frühstück gilt weiterhin unverändert:

- 70% Speisen (ermäßigter Steuersatz von 01.07.2020 bis 31.12.2020 5 % und von 01.01.2021 bis 30.06.2021 7 %) und
- 30% Getränke (Steuersatz von 01.07.2020 bis 31.12.2020 16; ab 01.01.2021 voraussichtlich 19 %)

Übernachtungsleistungen unterliegen dem ermäßigten USt-Satz. Soweit neben Übernachtung auch weitere nicht konkret bepreiste Leistungen erbracht werden (z. B. Frühstück, Sauna, Transport, Überlassung Fitnessgeräte, etc) kann der hierauf entfallende Entgeltanteil mit 15 % des Pauschalpreises angesetzt werden.

Zur Aufteilung des Gesamtpreis bei Kombiangebote aus Speisen inclusive Getränke (z. B. Buffet, Frühstück, All-Inclusive-Angeboten) kann der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt werden.

PALLAUF

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Taxisstr. 29 - 93086 Wörth/Donau - Telefon 0 94 82/ 94 14-0 - Telefax 0 94 82/ 94 14-50

ANHEBUNG UMSATZSTEUER ZUM 01.01.2021

Ausführung des Umsatzes maßgeblich

Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es darauf an, wann die Leistung ausgeführt worden ist. Die Anwendung des maßgeblichen Steuersatzes ist dabei unabhängig davon, ob der Unternehmer seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) oder nach vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung) besteuert, von Bedeutung ist nur, wann die entsprechende Leistung nach umsatzsteuerrechtlichen Regelungen ausgeführt ist. Auch die Vereinnahmung von Anzahlungen oder Vorauszahlungen ist für die endgültige Entstehung der Umsatzsteuer der Höhe nach ohne Bedeutung. Zur korrekten Ermittlung der Umsatzsteuer muss damit immer festgestellt werden, wann die Leistung ausgeführt ist. Besondere Probleme ergeben sich bei langfristigen Verträgen, die über den Zeitpunkt des Steuersatzwechsels hinaus ausgeführt werden.

Neben der tatsächlich (endgültig) ausgeführten Leistung führt auch eine abgeschlossene **Teilleistung** zur endgültigen Entstehung einer Umsatzsteuer. Damit eine Teilleistung vorliegen kann, müssen 2 notwendige Bedingungen nach nationalem Recht vorliegen:

1. Es muss sich um eine **wirtschaftlich** sinnvoll **abgrenzbare** Leistung handeln und
2. es muss eine **Vereinbarung** über die Ausführung der Leistung als Teilleistungen vorliegen, die Teilleistung muss gesondert abgenommen und abgerechnet werden.

Bauleistungen

Ein besonderes Problem ergibt sich bei Bauleistungen. Bei Bauleistungen liegen regelmäßig in der Praxis nicht die Voraussetzungen für Teilleistungen vor. Es werden zwar häufig wirtschaftlich abgrenzbare Leistungen ausgeführt, überwiegend fehlt es hier aber an einer Vereinbarung von Teilleistungen und der entsprechenden steuerwirksamen Abnahme von solchen Teilleistungen. Dies kann jetzt – je nach Situation – zum Vor- oder Nachteil für die Leistungsempfänger kommen.

Vereinbarungen über Teilleistungen

Wurden in einem Vertrag keine Vereinbarungen über Teilleistungen getroffen, beanstandete es die Finanzverwaltung bei früheren Steuersatzänderungen nicht, wenn bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Steuersatzänderung eine entsprechende Vereinbarung nachgeholt wurde. Zumindest wenn es dann wieder zur Anhebung des Steuersatzes auf 19 % zum 1.1.2021 kommt, sollten bei noch nicht vollständig ausgeführten Leistungen, für die bis dahin ausgeführten wirtschaftlich abgrenzbaren Leistungen Vereinbarungen für Teilleistungen getroffen werden.

Werden einheitliche Bauleistungen in der Zeit ab dem 1.7.2020 bis 31.12.2020 ausgeführt (in der Regel ist hier die Abnahme durch den Auftraggeber maßgeblich), unterliegt die gesamte Leistung dem Regelsteuersatz von dann 16 %, unabhängig davon, in welchem Umfang schon (mit 19 %) besteuerte Anzahlungen geleistet worden waren. Entsprechend ist die Leistung dann wieder dem Regelsteuersatz von 19 % zu unterwerfen, wenn die Leistung nach dem 31.12.2020 ausgeführt wird.

Unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer

Stellt ein Unternehmer eine Rechnung noch mit dem Steuersatz von 16 % (oder 5 %) aus, erbringt die Leistung aber nach dem 01.01.2021 schuldet er trotzdem 19 % bzw. 7 % Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt.

Die vorstehenden Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt wird nicht übernommen.